

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Große Beschlusskammer Energie  
Bundesnetzagentur  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

[gbk@bnetza.de](mailto:gbk@bnetza.de)  
nur per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)  
LRB-4153/1/28-2024/44073

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

22. Juli 2024

Dresden,

12. August 2024

## Festlegung StromNEF/GasNEF, GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3“ Stellungnahme der Landesregulierungsbehörde Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, von der die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (nachfolgend LRB Sachsen) wie folgt gern Gebrauch macht.

Wir begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen der Bundesnetzagentur, die Regulierungssystematik weiterzuentwickeln, und erkennen an, dass viele der vorgeschlagenen Ansätze sinnvoll und durchaus praktikabel umgesetzt sind. Dennoch möchten wir im Folgenden auf spezifische Punkte eingehen, bei denen kritische Bedenken bestehen und aus hiesiger Sicht Nachbesserungsbedarf besteht.

### I. Grundsätzliche Anmerkungen

#### 1. Grundsätzliche Weichenstellungen in der Regulierung: Abhängigkeiten zwischen Rahmenfestlegungen und Methodenansätzen

Die Erarbeitung der Methodenfestlegungen der Ebene 2 im Rahmen des Eckpunktepapiers ist eine anspruchsvolle Aufgabe und stellt uns bei der Bewertung vor aktuelle Herausforderungen. Solange grundlegende Entscheidungen auf Ebene 1 der Rahmenfestlegungen zur Regulierungssystematik noch ausstehen, ist schwierig, an einigen Stellen sogar unmöglich, Detailfragen der Methodenfestlegung für die Kostenprüfung abschließend zu bewerten. Derzeit sind wesentliche Fragen, die die Grundsystematik der Regulierung betreffen, bisher ungeklärt, und es fehlen klare Tendenzen.

Ein konkretes Beispiel dafür ist die noch ausstehende Festlegung zur künftigen Dauer der Regulierungsperiode. Die derzeitige Positionierung der Rahmenfestlegung zur Regulierungssystematik der Strom- und Gasverteilernetzbetreiber basiert lediglich auf Arbeitshypothesen, was die schwächste Grundlage für eine Behörde darstellt. Wir möchten in unserer Stellungnahme ausdrücklich betonen, dass diese grundlegenden Weichen-



Hausanschrift

Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-  
kehr

Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Außenstelle

Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für ver-  
schlüsselte elektronische Dokumente  
unter [www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa.sachsen.de](mailto:poststelle@smwa.sachsen.de)  
de-mail de

stellungen auf Ebene 1 eine direkte Wechselwirkung mit den Ausgestaltungen und Detailregelungen auf Ebene 2 haben und diese daher nicht isoliert betrachtet werden können.

## 2. Argumentative Inkonsistenzen

Es fehlt an wichtigen Stellen u.E. noch die eine überzeugende Stringenz in der Nachvollziehbarkeit vorgenommener Abweichungen vom bisherigen System. Dies gilt aus unserer Sicht für folgende Bereiche:

- a) So liegt der geplanten Etablierung einer pauschalisierten Ermittlung der Gesamtkapitalverzinsung vor allem die Zielsetzung zugrunde, das bisherige komplexe und potentiell für Gestaltungsmöglichkeiten anfällige System der individuellen Ermittlung erheblich zu verschlanken und zu vereinfachen. Hingegen wird bei der – hier auf Unverständnis stoßende – Umstellung zur Bestimmung der Gewerbesteuer auf tatsächlich geleistete Zahlungen genau die gegenläufige Richtung verfolgt.

Das tragende Argument, die Erlösbergrenze von nicht tatsächlich angefallenen Kosten freizuhalten, überzeugt nur dann, wenn man bei der mit dem WACC vorgenommenen Pauschalierung ausschließen könnte, dass damit im Zweifel auch eine gegenüber der individuellen Ermittlung höhere Kapitalverzinsung verbunden sein könnte. A priori lässt sich dies aber nicht in dieser Bestimmtheit sagen. Unabhängig davon, dass mit den zur Anwendung kommenden Zinssätzen sowie Kapitalquoten wesentliche Stellschrauben zur Bewertung des WACC-Ansatzes noch unbekannt sind, so war in der bisherigen Diskussion immer klar, dass es neben Verlierern auch Gewinner der neuen Verfahrensweise geben wird. Nimmt man aber bei der Einführung eines neuen Systems in der Kapitalkostenverzinsung und damit in einem zentralen Bereich der Regulierung aus Vereinfachungsgründen die Berücksichtigung (auf Pauschalbasis ermittelter) Mehrkosten in Kauf, ist m.E. nicht vermittelbar, wieso dann ein bereits anerkanntes, eingespieltes und höchstrichterlich bestätigtes Verfahren nunmehr abgeändert werden soll, indem dort künftig nur die tatsächlichen Kosten maßgeblich sein sollen.

Hier fehlt der LRB Sachsen die schlüssige Nachvollziehbarkeit. Besonders für kommunale Mehrsparten-Unternehmen, die einen Großteil des hiesigen Klientels ausmachen, würde die Umstellung erhebliche praktische Herausforderungen mit sich bringen. Die notwendige Zuordnung über Schlüsselung wäre nicht nur äußerst aufwändig, sondern auch anfällig für Fehler.

Darüber hinaus steht das Ansinnen im Widerspruch zu § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1a) EnWG, wonach die Bundesnetzagentur zur Festlegung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ermächtigt ist. Der Wortlaut des Gesetzes ist klar und eindeutig und lässt keinen Spielraum für eine Auslegung, die die Einführung der tatsächlichen Gewerbesteuer zulassen würde. Die gesetzliche Ermächtigung ist explizit auf die kalkulatorische Gewerbesteuer beschränkt, was bedeutet, dass jegliche Abweichung hiervon nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben stünde und somit sorgfältig geprüft und begründet werden sollte.

Gestützt wird diese Auffassung durch die Begründung der EnWG-Novelle<sup>1</sup> zur Umsetzung des EuGH-Urteils, wonach die Übertragung der bisherigen Regelungskomplexe in die Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur keine unmittelbare inhaltliche Neuausrichtung zur Folge hat<sup>2</sup>. Daraus ergibt sich die gesetzgeberische Wertung, dass Basisstrukturen der Regulierung grundsätzlich beibehalten werden sollen. Und wenn sie abgeändert werden, dann setzt dies eine der Bedeutung dieser Grundsatzwertung entsprechende, schlüssige, die Konsistenz des Gesamtsystems berücksichtigende Begründung voraus. In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen der Regulierungskammer Bayern zu dem mit der Umstellung der Gewerbesteuerbehandlung verbundenen Systembruch hingewiesen. Diese teilen wir in vollem Umfang.

Hinzu kommt, dass die Überlegungen zur Gewerbesteuer auf rechnerischen Vermutungen aufbauen. Die BNetzA führt selbst aus, dass sie den vermuteten Einspareffekt nicht belastbar belegen könne. Wenn die BNetzA bei ihren Überlegungen eine besondere Unternehmensgruppe (z.B. ÜNB) fokussiert, wäre zu prüfen, ob wegen der Besonderheit eine abweichende Regelung für diese Gruppe einzuführen ist.

- b) Ein weiteres Beispiel steht ebenfalls im Zusammenhang mit dem Themenkomplex WACC-Ansatz sowie der künftig vorgesehenen Behandlung der Gewerbesteuer. So werden bis zum Ende der 4. Regulierungsperiode Fremdkapitalzinsen (hauptsächlich Zinsen aus Kreditaufnahmen sowie Zinsanteil Rückstellungen) aufwandsgleich angesetzt (vgl. § 5 Abs. 2 GasNEV/StromNEV). Durch die Umstellung auf einen WACC-Ansatz sind aufwandsgleiche Fremdkapitalzinsen nicht mehr sachgerecht, da im WACC bereits eine pauschale Verzinsung von Fremdkapital stattfindet. Um einen Doppelansatz zu vermeiden, werden demnach die aufwandsgleichen Fremdkapitalzinsen in der Bestimmung des Ausgangsniveaus nicht mehr berücksichtigt. Die kalkulatorische Betrachtung ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten. Bei der Gewerbesteuer soll es nach den Vorstellungen gerade umgedreht laufen. Das ist nicht nachvollziehbar.
- c) Ein letztes Beispiel ist der offenbar im Zuge der Pauschalierung des Umlaufvermögens vorgesehene Verzicht auf einen Minimalabgleich. Die damit im Ergebnis hingegenommene potentielle Berücksichtigung eines im Vergleich zum tatsächlichen Umlaufvermögen höheren pauschalisierten Wert, passt nicht zu dem mit der im Gewerbesteuerbereich verfolgten (Schein-)Genauigkeitsansatz.

### 3. Behandlung von geschlossenen Verteilernetzen

Da die geplante Festlegung nicht nur auf § 21a EnWG aufbauen, sondern als Rechtsgrundlage ebenfalls § 21 EnWG herangezogen werden soll, der nicht zu den nach § 110 EnWG für geschlossene Verteilernetze ausgenommenen Vorschriften zählt, erscheint uns eine Klarstellung sinnvoll, inwieweit sich die dann vorgelegte Festlegung auch auf geschlossene Verteilernetze beziehen wird.

<sup>1</sup> BR-Drs 230/23, S. 92 zu § 21 Abs. 3 neu

<sup>2</sup> Anm.: Auch wenn die Gesetzesbegründung explizit nur die Stromnetzentgeltverordnung anführt, so ist angesichts des Regelungsgegenstands des neuen § 21 Abs. 3 EnWG, der auch die Gasnetze umfasst, kein Grund ersichtlich, die getroffene Aussage auf den Bereich der Stromnetze zu beschränken. Die Wertung ist daher als grundsätzliche gesetzgeberische Orientierung einzustufen.

## II. Ergänzende Anmerkungen zu Einzelfragen

### 1. Zu Gliederungspunkt 4.2. - Minimumabgleich und der Trennung von Pacht und Dienstleistung

Wir begrüßen den Vorschlag der Bundesnetzagentur, den Minimumabgleich zwischen Netzbetreiber und Verpächter zu überdenken. Es erscheint sinnvoll, den Fokus stärker auf die geprüften Kosten des Verpächters zu legen.

Gleichzeitig teilen wir die Einschätzung, dass das Potenzial für überhöhte Kostensätze im Bereich der Dienstleistungen weiterhin hoch ist. Daher unterstützen wir die Fortführung des Minimumabgleichs in diesem Bereich. Wir halten es jedoch für notwendig, die Methodik zur Durchführung dieses Abgleichs klar und praxisgerecht zu formulieren. Insbesondere sollte eindeutig festgelegt werden, welche Kriterien zur Unterscheidung von Pacht- und Dienstleistungsverträgen herangezogen werden und wie Dienstleistungsverträge überprüft werden sollen, um überhöhte Kosten zu vermeiden.

### 2. Zu Gliederungspunkt 4.3. - Aufwandsgleiche Kosten

Die Ausführungen zu den Grundsätzen (Grundlage Gewinn- und Verlustrechnung, Maßstab Betriebsnotwendigkeit und Effizienz) werden vollumfänglich begrüßt und unterstützt.

Der Wegfall eines Ansatzes von Fremdkapitalzinsen als aufwandsgleiche Kosten aufgrund des WACC ist nachvollziehbar, jedoch ist dies im Zusammenhang mit unserer Argumentation zur Beibehaltung der kalk. Gewerbesteuer zu sehen, da ansonsten sich widersprechende Argumentationen vorliegen.

Im Eckpunktepapier wird zu Kostenpositionen ausgeführt, die sich aufwands- und ertragsseitig ausgleichen und als durchlaufende Posten anzusehen sind. Diese werden im Eckpunktepapier als „nicht berücksichtigungsfähig“ bezeichnet. Diese Wortwahl ist hier zu überdenken, denn „nicht berücksichtigungsfähig“ suggeriert, dass die Kosten und Erlöse dem Grunde oder der Höhe nach nicht den o.g. Maßstäben Betriebsnotwendigkeit und Effizienz standhalten. Dies trifft jedoch nicht zu. Kosten und Erlöse aus EEG, KWK, Mehr- und Mindermengen und Konzessionsabgaben etc. sind maßgeblich Teil des Netzbetriebes, fallen jedoch durch Kostenneutralität im Ausgangsniveau nicht ins Gewicht. Die Landesregulierungsbehörde kann nicht bestätigen, dass der Abgleich der Kosten und Erlöse in der Vergangenheit zu erhöhtem Prüfungsaufwand geführt hat. Die Neutralität dieser Positionen war zwischen Landesregulierungsbehörde und Netzbetreiber stets einvernehmlich.

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen regt an, einen Standpunkt zum zukünftigen Umgang mit Buchverlusten in die Festlegung aufzunehmen. In der Vergangenheit gab es hier eine Vielzahl an (gerichtlichen) Auseinandersetzungen. Es sollte klargestellt werden, dass Anlagenabgänge während einer Regulierungsperiode im Sachanlagevermögen darzustellen sind, denn bereits abgegangene Anlagegüter können nicht weiter einer Verzinsung unterliegen, sie sind darüber hinaus auch nicht mehr betriebsnotwendig. In diesem Zusammenhang folgt regelmäßig die Forderung der Netzbetreiber, die noch offenen Restwerte beim Abgang als Buchverluste wiederzuverdienen.

Hierzu ist zwischen den Regulierungsbehörden zunächst ein gemeinsames Verständnis anhand folgender Fragestellungen herbeizuführen:

- Sind Buchverluste weiterhin als Kostenbestandteil des Ausgangsniveaus zulässig?
- Wenn ja: Werden sie kalkulatorisch oder handelsrechtlich angesetzt (auch hier besteht eine Argumentationsparallele zur kalk. Gewerbesteuer)?
- Sofern eine kalk. Ermittlung der Buchverluste in Erwägung gezogen wird, wie werden diese dann ermittelt?
- Wie werden parallel dazu die kalk. Buchgewinne erfasst und ermittelt?

Nach Klärung dieser Fragestellungen zwischen den Regulierungsbehörden ist eine konkrete Positionierung zu den Buchverlusten in den Festlegungen zu treffen. Eine grundsätzliche Klärung ist auch vor dem Hintergrund der Gastransformation und den wiederverdienten Restwerten über KANU 2.0 angezeigt.

### 3. Zu Gliederungspunkt 4.3. - Nachfolgeregelung zu § 10 StromNEV – Verlustenergie

Was die bislang in § 10 StromNEV behandelte Frage der Berücksichtigung von Verlustenergie angeht, plädieren wir für eine entsprechende Anschlussregelung. Das Argument, dass sich die jetzige Regelung bereits aus den allgemeinen Regelungen ergäbe, ist u.E. nicht zwingend. Denn die in Bezug genommenen allgemeinen Regelungen gelten auch jetzt. Dennoch hat der Ordnungsgeber das Erfordernis einer expliziten Regelung zur Verlustenergie gesehen. Hiervon sollte schon aus Gründen der Rechtsklarheit nicht abgewichen werden. Wir halten es für wichtig, dass die Berücksichtigung dieser Kosten im Ausgangsniveau klar und transparent geregelt ist, um Unsicherheiten und potenzielle Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Eine explizite Regelung trägt dazu bei, dass alle Netzbetreiber die Verlustenergiekosten einheitlich behandeln und so eine faire und vergleichbare Kostenstruktur gewährleistet wird. Zudem bestehen Interdependenzen im Falle der Beibehaltung der Systematik der volatilen Kosten.

### 4. Zu Gliederungspunkt 4.4. – Umstellung auf das Realkapitalerhaltungssystem

Die Bundesnetzagentur führt aus, dass der Systemwechsel zur Realkapitalerhaltung im Strombereich aufgrund des hohen Anteils an Neuanlagen ab 2006 gerechtfertigt ist. Wir möchten jedoch betonen, dass dies die besonderen Gegebenheiten der Netze in Ostdeutschland nicht ausreichend berücksichtigt. Ein erheblicher Teil der Investitionen in diese Netze wurde nach der Wiedervereinigung, aber vor 2006 getätigt, und diese Anlagen wurden bisher auf Basis von Tagesneuwerten bewertet.

Wir haben bereits in früheren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass diese Besonderheiten berücksichtigt werden müssen, um eine wirtschaftliche Benachteiligung der Netzbetreiber in den neuen Bundesländern zu vermeiden. Leider sehen wir in den aktuellen Ausführungen keine hinreichende Berücksichtigung dieser Aspekte und fordern daher eine klarere und verbindlichere Regelung, die diese Punkte aufgreift. Der Ansatz der Kompensationsrechnung mag zwar als Versuch geeignet sein, die besonderen Netzstrukturen in den neuen Bundesländern angemessen zu erfassen, doch halten wir dies noch nicht für ausreichend. Insgesamt bleibt die Wirksamkeit dieser

Maßnahme fraglich, da die konkrete Funktionsweise der Kompensationsrechnung noch unklar ist und deshalb in der Praxis schwer nachvollzogen werden kann.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die Bewertung der Neuregelung stark davon abhängt, wie die besonderen Bedürfnisse dieser Netze, insbesondere im Hinblick auf die fortschreitende Energiewende und die Anforderungen an die Verteilnetze, berücksichtigt werden.

Ergänzend zu 4.4.1: Anmerkung zur Standardisierungsrechnung im Effizienzvergleich:

Im Rahmen des Effizienzvergleichs wäre es wichtig, die Methodik der Standardisierungsrechnung klar zu definieren, um sicherzustellen, dass unterschiedliche Netzbetreiber fair und vergleichbar bewertet werden. Dies sollte in den weiteren Ausführungen berücksichtigt werden.

Ergänzend zu 4.4.2.: Anmerkung zur Kompensationsrechnung im Gasbereich (Seite 11):

Die Anwendbarkeit der Kompensationsrechnung sollte im Gasbereich genauer betrachtet werden. Insbesondere ist zu klären, ob und wie die Umstellung auf KANU 2.0 und die Fortschreibung von Restwerten berücksichtigt werden, wenn die historischen Anschaffungskosten nicht mehr bekannt sind.

5. Zu Gliederungspunkt 4.5. – kalkulatorische Abschreibungen

Am Ende der Gliederungsziffer 4.5 wird darauf hingewiesen, dass sich im Rahmen der Gastransformation gesonderte Anforderungen für den Gasbereich hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung der Abschreibungsmodalitäten ergeben, welche im Festlegungsverfahren KANU 2.0 behandelt werden, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

Wir begrüßen die Berücksichtigung der Gastransformation und die damit verbundenen spezifischen Anforderungen. Allerdings greift die zitierte Aussage am Ende der Gliederungsziffer 4.5 zu kurz. Ein bloßer Verweis auf KANU 2.0 reicht an dieser Stelle nicht aus, da diese lediglich bis 2027 gültig ist und keine Perspektiven für die Zeit danach bietet.

Es ist essenziell, dass weitergehende Aussagen darüber getroffen werden, ob die aktuellen Festlegungen fortgeführt oder angepasst werden. Insbesondere sollte geklärt werden, ob das derzeit in KANU 2.0 enthaltene Transformationsentgelt (TFE) nach 2027 noch erforderlich ist. Eine frühzeitige Klarstellung dieser Punkte ist unerlässlich, um eine langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten. Die erbetene Ergänzung betont die Notwendigkeit einer umfassenderen Auseinandersetzung mit der Thematik, jenseits des Verweises auf KANU 2.0.

6. Zu Gliederungspunkt 4.6. – Bestimmung des betriebsnotwendigen Vermögens

zu 4.6.1 Sachanlagevermögen

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen regt an, die Grundsätze und Maßstäbe der Anerkennung (Betriebsnotwendigkeit und Effizienz) analog der Ausführungen zu den aufwandsgleichen Kosten auch hier noch einmal klarstellend voranzustellen.

Es sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass Anlagenabgänge während einer Regulierungsperiode im Sachanlagevermögen darzustellen sind, denn bereits abgegangene Anlagegüter können nicht weiter einer Verzinsung unterliegen, sie sind darüber hinaus auch nicht mehr betriebsnotwendig. (vgl. auch parallele Ausführungen zu Buchverlusten)

#### zu 4.6.2 AiB

Die Ausführungen zur Handhabung der Anlagen im Bau werden geteilt. Die anvisierte Vorgehensweise ist bereits mehrjährige hiesige Praxis bei Regulierungskonten und Kostenprüfungen. Es hat sich dabei als effektiv und zielführend erwiesen, eine Mehrfachverzinsung durch die Berücksichtigung von Umbuchungen in das fertiggestellte Sachanlagevermögen zu vermeiden<sup>3</sup>.

#### zu 4.6.3 Immaterielles Vermögen

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen begrüßt die Klarstellung zur Behandlung von gegebenen Baukostenzuschüssen. Allerdings sollte klar aus technischer Sicht definiert werden, dass nämlich das Institut der gegebenen Baukostenzuschüsse zwischen Netzbetreibern sich nur auf die Sicherstellung der technischen Leistung aus dem vorgelagerten Netz bezieht.

In unserer Prüfungstätigkeit sind vielfach „gegebene Baukostenzuschüsse“ angezeigt worden, die keine Kapazitätserhöhung am vorgelagerten Netz zum Gegenstand hatten, sondern lediglich eine Mitfinanzierung an einer Investition (hier z.B. gemeinsam genutztes Lager) darstellten. Dies fällt aus unserer Sicht nicht unter die Definition eines Baukostenzuschusses. Die Landesregulierungsbehörde bittet daher um die Definition von „gegebenen Baukostenzuschüssen“, damit jedwede Beliebigkeit dieses Begriffs ausgeschlossen ist.

Die Landesregulierungsbehörde bittet um Prüfung, ob im Einzelfall auch der Ansatz von Finanzanlagen notwendig ist. Dies könnte beispielsweise im Zusammenhang mit Pensionsleistungen oder aber bei Beteiligungen mit netzdienlichen Hintergrund eine Rolle spielen.

#### zu 4.6.4 Umlaufvermögen

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen begrüßt einen pauschalen Ansatz von Umlaufvermögen, ohne die Möglichkeit für Netzbetreiber zu öffnen, individuelle Sachverhalte vorzutragen. Allerdings entspricht die vorgesehene Höhe nicht der bislang praktizierten Vorgehensweise. Wir halten die bisherige Praxis von 1/12 der geprüften Netzkosten nach wie vor für erforderlich. Ein Umstellen auf 1/24 halbiert das betriebsnotwendige Umlaufvermögen – ohne dass es dafür eine sachliche Begründung gibt. Der

---

<sup>3</sup> Anmerkungen Bayerns zum BGH Beschluss EnVR 43/14: Obwohl der BGH-Beschluss EnVR 43/14 potenziell eine andere Sichtweise auf die Eigenkapitalverzinsung darlegt, bezieht sich die Entscheidung nicht direkt auf die spezifische Fragestellung der Anlagen im Bau im Rahmen der Kostenregulierung. Der Beschluss behandelt vielmehr die Frage der Bewertung von Anlagegütern und deren kalkulatorischer Verzinsung, insbesondere in Bezug auf den Jahresanfangsbestand und die Abschreibungen. Die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene Methodik zielt jedoch darauf ab, eine transparente und faire Kostenverteilung sicherzustellen, indem sie eine doppelte Verzinsung innerhalb der Kalkulation verhindert. Einen direkten Widerspruch zwischen der Praxis, wie sie bisher gehandhabt wurde, und der Entscheidung des BGH sehen wir nicht. Vielmehr halten wir die vorgeschlagene Vorgehensweise für sinnvoll, da sie eine klare und konsistente Regelung zur Vermeidung von Mehrfachverzinsungen schafft und damit zur Effizienz der Regulierung beiträgt.

Ansatz von 1/12 trägt die Idee, dass Zahlungen für 1 Monat vorrätig gehalten werden und ist mittlerweile auch bei den Netzbetreibern akzeptiert.

Die individuelle Berücksichtigung von Vorräten ist nicht plausibel. Welchen begründbaren Sonderstatus haben Vorräte, dass sie – entgegen dem Trend zum pauschalieren Vorgehen – individuell betrachtet werden sollten? Durch einen pauschalen Ansatz von 1/12 der geprüften Netzkosten wären die Vorräte mit abgedeckt. Zudem erwartet die Landesregulierungsbehörde bei einer individuellen Betrachtung der Vorräte erneut Diskussions- und Beschwerdepotential, denn eine Prüfung auf Betriebsnotwendigkeit und Effizienz, Schlüsselung muss sodann auch hier erfolgen. Auf welchen Erkenntnisgewinn soll sich die Behörde dann stützen?

Die Landesregulierungsbehörde SN bittet um konsequente Verwendung der Formulierung „geprüfte Netzkosten/ Ausgangsniveau“ im Zusammenhang mit der Quotenermittlung, um Missverständnisse vorzubeugen.

In diesem Zusammenhang ist die Aussage: „*Dementsprechend erfolgt auch kein Abgleich mit den in der Bilanz ausgewiesenen Werten*“ nicht nachvollziehbar. Weitergedacht hieße es, das wesentliche Teile der Festlegung nach § 6b EnWG für die Prüfung gegenstandslos werden würden. Das betriebsnotwendige Umlaufvermögen wird iterativ ermittelt. In einem ersten Schritt müssen die geprüften Netzkosten ermittelt werden, indem das Umlaufvermögen ungekürzt in die Berechnung einfließt (somit mittels den ausgewiesenen Bilanzwerten). Hernach wird von diesen geprüften Netzkosten in einem zweiten Schritt die pauschale Umlaufvermögenshöhe mittels Quote ermittelt und in die Berechnung eingesetzt. Somit ist die Beurteilung bilanzielle Fragestellungen z.B. des Ausweises eines aktiven Kapitalausgleichspostens oder Verrechnungen zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten, Zuordnung der Kasse nicht ausgeschlossen und ggf. weiter Gegenstand der Prüfung, zumal dies in den Festlegungen nach § 6b EnWG an die Netzbetreiber adressiert wurde. Sollte diese iterative Ermittlung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens nicht mehr zur Anwendung kommen sollen, bitten wir um Darstellung, wie die geprüften Netzkosten zu ermitteln sind, aus denen sich sodann das pauschal ermittelte Umlaufvermögen errechnen lässt.

Darüber hinaus erachtet die Landesregulierungsbehörde Sachsen es als notwendig, einen Minimalabgleich zum tatsächlich ausgewiesenen Umlaufvermögen anzustellen. Andernfalls würden fiktive Vermögensgegenstände, die nicht in der Tätigkeit existieren, der Verzinsung unterzogen werden. Eine „Betriebsnotwendigkeit“ ist hier nicht vorhanden. Ein konsequentes, sorgfältiges und vor allem einheitliches Vorgehen mit anderen Kostenpositionen (vgl. Scheingenaugigkeit bei Gewerbesteuer, Kürzung nicht betriebsnotwendiger aufwandsgleicher Kosten, kein Plankostenansatz etc.) ist dringend notwendig. Nicht vorhandenes Vermögen kann daher nicht einer Verzinsung unterliegen!

#### 7. Zu Gliederungspunkt 4.7. – WACC

Im Rahmen der Methodikfestlegung zur kalkulatorischen Kapitalverzinsung (WACC) sehen wir grundsätzlich die Vorteile des vereinfachten Ansatzes. Allerdings ergeben sich in der Detailbetrachtung spezifische Fragestellungen, die aus unserer Sicht einer Klärung bedürfen, um sicherzustellen, dass der WACC-Ansatz den verschiedenen

Rollen und Risiken im System gerecht wird. Insbesondere möchten wir die folgende Frage aufwerfen:

zur Bildung des WACC je Rolle (Netzbetreiber/Pächter/Verpächter):

Im Rahmen der Methodik zur Berechnung des WACC stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine differenzierte Berechnung je Rolle (Netzbetreiber/Pächter/Verpächter) vorgenommen werden sollte. Diese Fragestellung ist aus mehreren Gründen relevant:

- Pächter und Verpächter tragen in der Regel unterschiedliche Risiken. Ein Pächter, der aktiv im Betrieb und in der Wartung der Anlage involviert ist, ist häufig höheren operativen Risiken ausgesetzt als ein Verpächter, der lediglich Eigentümer der Anlage ist und diese gegen Entgelt überlässt. Ein einheitlicher WACC könnte diese unterschiedlichen Risikoprofile nicht ausreichend abbilden und zu Ungerechtigkeiten führen. Beispielsweise könnte ein Verpächter, der ein geringeres Risiko trägt, dieselbe Rendite erhalten wie ein Pächter, der mit höheren Risiken konfrontiert ist. Eine getrennte Berechnung des WACC für jede Rolle könnte diese Unterschiede besser berücksichtigen und so eine fairere Verteilung der Renditen gewährleisten.
- Ein einheitlicher WACC könnte außerdem zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen, insbesondere wenn eine Rolle finanziell bevorzugt wird. Durch die Trennung des WACC je Rolle könnte sichergestellt werden, dass die Kalkulation fair und wettbewerbsneutral erfolgt, was für die Marktteilnehmer von großer Bedeutung ist.
- Auf der anderen Seite könnte die getrennte Berechnung des WACC für jede Rolle eine erhöhte Komplexität und administrativen Aufwand mit sich bringen. Es wäre zu prüfen, ob der zusätzliche Aufwand durch eine differenzierte WACC-Berechnung gerechtfertigt ist und ob es praktikable Lösungen gibt, die dies effizient ermöglichen.
- Andererseits sollte auch die regulatorische Konsistenz beachtet werden. Die Einführung unterschiedlicher WACC-Ansätze für verschiedene Rollen könnte das System der Anreizregulierung komplexer machen. Es müsste sichergestellt werden, dass solche Differenzierungen klar definiert und für alle Beteiligten nachvollziehbar sind, um Unsicherheiten zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für notwendig, eine klare Entscheidung darüber zu treffen, ob je Rolle ein separater WACC gebildet werden soll. Diese Entscheidung ist essenziell, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungen sicherzustellen und gleichzeitig die spezifischen Risiken und Marktbedingungen angemessen zu berücksichtigen.

Klarstellung zur Behandlung von Baukostenzuschüssen und Investitionszuschüssen (Abschnitt 4.7.2):

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der kalkulatorischen Kapitalverzinsung (Abschnitt 4.7.2) halten wir eine Klarstellung hinsichtlich der Berücksichtigung von Baukostenzuschüssen (BKZ) und erhaltenen Investitionszuschüssen für notwendig. Es sollte eindeutig geregelt werden, wie diese Zuschüsse in der Berechnung zu behandeln sind, um Transparenz und Konsistenz sicherzustellen.

Insbesondere wünschen wir uns eine präzise Definition der Begriffe sowie klare Vorgaben zur Abzugsfähigkeit der Zuschüsse von der Kapitalbasis. Dabei könnte es hilfreich sein, unterschiedliche Regelungen für verschiedene Arten von Zuschüssen festzulegen, um den jeweiligen Besonderheiten gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die späteren Ausführungen unter Gliederungspunkt 4.9 hinweisen, die eine Klarstellung fordern, dass die aktivische Absetzung von Zuschüssen weiterhin nicht möglich ist und kalkulatorisch stets eine Passivierung erforderlich bleibt.

Insb. Anreizmodelle bei Baukostenzuschüssen (BKZ) (Abschnitt 4.7.2):

Die von der Bundesnetzagentur aufgeworfenen Fragen zur Anreizkomponente bei Baukostenzuschüssen sind aus unserer Sicht von großer Bedeutung. Insbesondere der Vorschlag, einen prozentualen Einbehalt der BKZ einzuführen, um die Verzinsungsbasis zu erhöhen, wirft einige zentrale Fragen auf.

Einerseits könnte ein solcher Einbehalt tatsächlich als Anreiz dienen, Netzbetreiber zu effizienteren Investitionen zu motivieren. Andererseits besteht die Gefahr, dass dies zu Fehlanreizen führt, bei denen Netzbetreiber mehr Baukostenzuschüsse einwerben, als notwendig, um ihre Kapitalbasis zu erhöhen. Dies könnte zu einer ineffizienten Mittelverwendung führen und möglicherweise die Kosten für Netzanschlüsse unnötig steigern. Darüber hinaus könnten solche Anreize auch Wettbewerbsverzerrungen verursachen, insbesondere, wenn Netzbetreiber in verschiedenen Regionen unterschiedlich von der Regelung profitieren.

Wir regen daher an, alternative Modelle zu prüfen, bei denen der Einbehalt der BKZ an Effizienzkriterien oder Leistungskennzahlen geknüpft wird. Dies könnte helfen, die Anreizwirkung zu verstärken und gleichzeitig Fehlanreize zu vermeiden.

Wir bitten um eine klare und präzise Ausgestaltung dieser Regelung, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

8. Zu Gliederungspunkt 4.8. – Gewerbesteuer

Den favorisierten Wechsel auf eine tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer anstelle der kalkulatorischen Gewerbesteuer sehen wir weiterhin kritisch. Wir verweisen auf die grundlegenden Ausführungen unter Gliederungspunkt I. 2.

9. Zu Gliederungspunkt 4.9. – kostenmindernde Erlöse und Erträge

Die BNetzA beabsichtigt, die derzeitige Formulierung aus § 9 StromNEV / GasNEV zu der Auflösung der Baukostenzuschüsse über 20 Jahre fortzuschreiben und klarstellend auf Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse zu erweitern.

Aus dieser Regelung ergab sich in der Vergangenheit bereits das Verbot der aktivi-schen Absetzung solcher Zuschüsse, ohne dass dies explizit geregelt war.

Die Landesregulierungsbehörde regt daher an, dies klarstellend in die Festlegung auf-zunehmen. In diesem Zusammenhang ist die Formulierung in Gliederungsnummer 4.7.2 Abzug von Zuschüssen zu überarbeiten.

*Buchhalterisch können diese Zuschüsse die Anschaffungs- und Herstellkosten direkt mindern (Netto-Ausweis oder direkte Methode) oder als Passivposten ausgewiesen werden (passiver Brutto-Ausweis, indirekte Methode). [...] Dieses Vorgehen stellt auch eine Gleichbehandlung vom buchhalterischen Netto- und Brutto-Ausweis sicher.*

Diese Formulierung lässt vermuten, dass eine aktivische Absetzung möglich sei. Um Klarstellung wird gebeten, dass kalkulatorisch stets eine Passivierung notwendig ist!

Des Weiteren regt die Landesregulierungsbehörde Sachsen an, die Behandlung von Zinsertrag aus Umlaufvermögen zu thematisieren, da das Umlaufvermögen zukünftig pauschal ermittelt wird und demnach die aus dem tatsächlichen Umlaufvermögen resultierenden Zinserträge ggf. in Diskussion stehen.

Zu weiteren Diskussionen ist die Landesregulierungsbehörde Sachsen gern bereit.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]